

RS OGH 1997/12/9 5Ob442/97d, 5Ob253/02w, 5Ob43/10z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1997

Norm

WEG 1975 idF 3.WÄG §14 Abs3

WEG 1975 idF 3.WÄG §15

WEG 2002 §17 Abs1

WEG 2002 §24

Rechtssatz

Ein die Benützung gemeinsamer Teile und Anlagen der Liegenschaft regelnder Beschluss der Mehrheit der Miteigentümer konnte vor Inkrafttreten des 3. WÄG keine Bindung der Überstimmten bewirken und kann es auch nach der neuen Rechtslage nicht. Die für die gerichtliche Überprüfung von Mehrheitsbeschlüssen geltenden Fristbestimmungen des § 14 Abs 3 nF WEG sind zumindest in diesem Bereich nicht anwendbar.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 442/97d
Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 442/97d
- 5 Ob 253/02w
Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 253/02w
Vgl auch; nur: Ein die Benützung gemeinsamer Teile und Anlagen der Liegenschaft regelnder Beschluss der Mehrheit der Miteigentümer konnte vor Inkrafttreten des 3. WÄG keine Bindung der Überstimmten bewirken und kann es auch nach der neuen Rechtslage nicht. (T1)
- 5 Ob 43/10z
Entscheidungstext OGH 30.08.2010 5 Ob 43/10z
Vgl auch; nur ähnlich T1; Beisatz: Benützungsregelungen bedürfen zufolge § 17 WEG 2002 der Einstimmigkeit. Dasselbe gälte für eine Servitutseinräumung oder die Begründung sonstiger Alleinbenutzungsrechte. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109262

Im RIS seit

08.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at